

Ortsjugendordnung - THW-Jugend Göppingen

1. Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Die THW-Jugend Göppingen ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend e.V. in Göppingen.
- 1.2 Die THW-Jugend Göppingen ist selbständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
- 1.3 Der Sitz der THW-Jugend Göppingen ist Göppingen.

2. Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Jugend Göppingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der THW-Jugend Göppingen ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
Die THW-Jugend Göppingen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der THW-Jugend Göppingen dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Göppingen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung der THW-Jugend Göppingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2.2 Die THW-Jugend Göppingen will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend Göppingen will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend Göppingen will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend Göppingen will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend Göppingen fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7 Die THW-Jugend Göppingen will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
- Aktives Mitglied
 - Fördermitglied
- 3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend Göppingen kann jede natürliche Person vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden.
Fördermitglieder können natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.3 Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aktive Mitglieder müssen die gesundheitliche Eignung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der THW-Jugend Göppingen besitzen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Göppingen wird durch Aufnahme erlangt. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendleiter Göppingen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Göppingen endet durch:
- Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
 - Austritt aus der THW-Jugend Göppingen
 - das Erreichen der Altersgrenze
 - Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
 - Ausschluß aus der THW-Jugend Göppingen
 - Tod
 - Auflösung der THW-Jugend Göppingen
- 3.6 Aus der THW-Jugend Göppingen kann ausgeschlossen werden wer
- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
 - ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Göppingen fernbleibt
 - sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Göppingen schädigt
 - der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt
- Der Ausschluß wird durch den Ortsjugendleiter Göppingen erklärt und muß schriftlich erfolgen.
- 3.7 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.2 Die Beiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit Datum der Aufnahme. Besteht die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Göppingen nicht das ganze Jahr hindurch, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag fällig.
- 4.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6 ausgeschlossen wird.

5. Organe

Organe der THW-Jugend Göppingen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ortsjugendleiter

6. Verfahrensordnung

- 6.1 Versammlungen der Organe mit mehr als drei Mitgliedern sind schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 6.2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.3 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- 6.5 Soweit diese Ordnung oder eine nach dieser Ordnung, sind Sitzungen der Organe beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlußfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Göppingen Sitz und Stimme. Sie wird vom Ortsjugendleiter Göppingen geleitet und einberufen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Ortsjugendleiters und seines Stellvertreters
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - die Entlastung des Ortsjugendleiters und seines Stellvertreters
 - die Wahl von Delegierten der THW-Jugend Göppingen

8. Der Ortsjugendleiter

- 8.1 Der Ortsjugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er soll volljährig sein.
- 8.2 Der Ortsjugendleiter führt die laufenden Geschäfte der THW-Jugend Göppingen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 8.3 Der Ortsjugendleiter leitet die THW-Jugend Göppingen nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen des Landesjugendausschuss. Er vertritt ihre Belange.
- 8.4 Der Ortsjugendleiter stimmt mit den Mitgliedern die Tätigkeiten der THW-Jugend Göppingen ab. Er arbeitet mit dem Jugendbetreuer des Technischen Hilfswerks zusammen.

9. Finanzierung

- 9.1 Die Finanzierung der THW-Jugend Göppingen erfolgt:
 - durch Zuschüsse der THW-Helfervereinigung Göppingen e.V.
 - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - durch Spenden und Umlagen
 - durch die erhobenen Beiträge
 - durch sonstige Zuschüsse
- 9.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

- 9.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.4 Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

10. Auflösung der THW-Jugend Göppingen

- 10.1 Die THW-Jugend Göppingen löst sich mit einer mindestens 75%igen Mehrheit ihrer Mitglieder auf.
- 10.2 Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer mindestens 75%igen Mehrheitsentscheidung aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die vorliegende Ortsjugendordnung wurde beschlossen am 27.09.2003